



Merkblatt 21

ÜBER DIE BEITRAGSFREIE VERSICHERUNG

1. Allgemeines

Endet Ihr Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied und versichern Sie sich nicht weiter, geht Ihre Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen – Vddb – in eine **beitragsfreie Versicherung** über. Dabei bleibt eine erworbene Anwartschaft auf Altersruhegeld (Altersruhegeld wegen Erreichens der Regelaltersgrenze und flexibles Altersruhegeld) zwar erhalten, es unterbleibt jedoch ihr weiterer Aufbau. Außerdem werden Zeiten beitragsfreier Versicherung nicht als Wartezeiten angerechnet. Die Erfüllung von Wartezeiten ist Anspruchsvoraussetzung für alle Versorgungsleistungen.

Während der beitragsfreien Versicherung besteht nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Hierbei ist zu unterscheiden:

Ist die Versicherung vor dem 1. Januar 2024 in die beitragsfreie Versicherung übergegangen, werden folgende Leistungen, auch wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, während der beitragsfreien Versicherung nicht gezahlt:

- Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und
- Zuschüsse zu den Kosten eines Heilverfahrens.

Ist die Versicherung **nach dem 1. Januar 2024** in die beitragsfreie Versicherung übergegangen, werden keine Zuschüsse zu den Kosten eines Heilverfahrens gezahlt. Ein Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kann geleistet werden, soweit die erforderliche Wartezeit zurückgelegt wurde und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 30.

Die Nachteile einer beitragsfreien Versicherung können Sie in der Regel **vermeiden**, wenn Sie sich **weiterversichern**. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 20.

2. Fälle der beitragsfreien Versicherung

- 2.1** Sie scheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis aus, nehmen anschließend keine neue, versicherungspflichtige Tätigkeit auf und versichern sich nicht weiter.
- 2.2** Ihr Beschäftigungsverhältnis besteht fort, Sie erhalten aber keine beitragspflichtigen Bezüge mehr, insbesondere bei Krankheit ohne Entgeltfortzahlung oder während der Elternzeit, und versichern sich nicht weiter.
- 2.3** Eine Weiterversicherung kommt nicht zustande, weil Sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Erklärung über die Weiterversicherung die bis dahin angefallenen Grundbeiträge entrichtet haben.
- 2.4** Die Weiterversicherung endet durch Ihre Erklärung oder weil Sie den Grundbeitrag bis zum 31. März des folgenden Jahres nicht entrichtet haben.
- 2.5** Ihr Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet, ohne dass Sie sich im Anschluss daran weiterversichern oder eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen.
- 2.6** Sie werden berufs- oder erwerbsunfähig, erhalten aber kein Ruhegeld, weil Sie die Wartezeit noch nicht erfüllt haben.

2.7 Sie lassen sich von der Pflichtversicherung befreien, haben bereits die Wartezeit für einen Anspruch auf Versorgung zurückgelegt, versichern sich aber nicht weiter.

3. Ende der beitragsfreien Versicherung

3.1 Die beitragsfreie Versicherung geht in die **Pflichtversicherung** über, wenn Sie wieder eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen.

3.2 Tritt der **Versorgungsfall** innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung der Pflichtversicherung in die beitragsfreie Versicherung **vor dem 1. Januar 2024** ein, wird die **Weiterversicherung mit dem Grundbeitrag nachträglich durchgeführt**, wenn die Weiterversicherung im Anschluss an die Pflichtversicherung zulässig gewesen ist.

3.3 Die beitragsfreie Versicherung endet im Übrigen mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses, also wenn

- der Versorgungsfall eintritt,
- Sie von der **Pflichtversicherung befreit** werden und noch nicht die Wartezeit für einen Anspruch auf Versorgung erreicht haben,
- Sie **Abfindung** oder **Beitragserstattung** erhalten,
- Ihre beitragspflichtige Versicherung vor dem 1. Januar 2003 geendet hat und Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (Einzelheiten im Merkblatt 30) unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragsmonate 36 Beitragsmonate nicht mehr erlangen können.